

Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken¹

Vom 10. Juni 2016

(KABl. 2017 S. 124)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken	21. November 2020	KABl. 2021 I Nr. 19 S. 44	§ 3 Abs. 2	aufgehoben

Inhaltsübersicht²

	Präambel
§ 1	Kirchensteuerverteilung
§ 2	Finanzausgleichskasse
§ 3	Zuweisung an den Kirchenkreis
§ 4	Zuweisung an die Kirchengemeinden
§ 5	Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschale
§ 6	Gemeinsame Rücklagen
§ 7	Gemeinsame Finanzplanung
§ 8	Finanzausschuss
§ 9	Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden
§ 10	Einspruchsrecht der Kirchengemeinden
§ 11	Durchführung der Verwaltungsaufgaben
§ 12	Inkrafttreten

¹ Redaktioneller Hinweis: Auf Grund der Neufassung der Finanzausgleichssatzung (KABl. I 2025 Nr. 69 S. 163), ist die bisherige Fassung mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft getreten.

² Red. Anm.: Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Präambel

„Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken sind nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes¹ der Evangelischen Kirche von Westfalen zu einer gemeinsamen Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. „Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz¹ wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Buchstabe d des Finanzausgleichsgesetzes¹ zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode verteilt.

§ 2

Finanzausgleichskasse

- (1) Die Einnahmen nach § 1 werden in der Finanzausgleichskasse vereinnahmt.
- (2) Die Kreissynode bildet einen Baufonds. Sie kann über die Rücklagenbildung nach § 6 hinaus aus den Mitteln der Finanzausgleichskasse nach Absatz 1 Rücklagenzuführungen beschließen und dabei sowohl die Rücklagen nach § 6 als auch den Baufonds sowie weitere Rücklagen im Wege des Vorwegabzugs speisen.
- (3) Aus der Finanzausgleichskasse werden folgende Zahlungen als Vorwegabzug geleistet:
 - a) Zuweisung für Leitungsaufgaben des Kirchenkreises (Superintendentur, Stabsstelle Öffentlichkeitsreferat, Gebäude) in Höhe des Bedarfs, der von der Kreissynode über den Haushaltsplan des Kirchenkreises festgesetzt wird,
 - b) Zuweisung an das Kreiskirchenamt des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken in Höhe des Bedarfs, der von der Kreissynode über den Haushaltsplan des Kirchenkreises festgesetzt wird, bzw. nach § 7 der Verbandssatzung an den Verband der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg für das gemeinsame Kreiskirchenamt,
 - c) 3,5 % zur Trägerkostenfinanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder,
 - d) Umzugskosten für Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber nach dem Bedarf, der sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt,
 - e) Versicherungsprämien für Gebäude-, Inventar-, Glasbruch-, Rechtsschutz-, Elektronik- und Dienstreisekaskoversicherung nach dem Bedarf,

¹ Nr. 840.

- f) Sachkosten (Fahrtkosten, gegebenenfalls Dienstaufwandsentschädigungen) der zusätzlich beauftragten Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer für die Erteilung von Religionsunterricht nach dem Bedarf.
- (4) Die Kreissynode verteilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die in der Finanzausgleichskasse verbleibenden Mittel (Verteilsumme).

§ 3¹

Zuweisung an den Kirchenkreis

Der Kirchenkreis erhält aus der Verteilsumme 19 % für die synodalen Dienste des Kirchenkreises.

§ 4

Zuweisung an die Kirchengemeinden

- (1) ¹Die Kirchengemeinden erhalten aus der Verteilsumme 81 %. ²Die Verteilung an die Kirchengemeinden erfolgt auf Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder.
- (2) ¹Der nach Absatz 1 errechnete Betrag je Gemeindeglied kann aufgeteilt werden:
- a) auf einen Sockelbetrag und
 - b) auf einen Aufstockungsbetrag.
- ²Der Sockelbetrag dient zur Finanzierung der Grundausrüstung der Kirchengemeinden.
- ³Der Finanzausschuss kann Empfehlungen zur Verwendung des Aufstockungsbetrages geben.
- (3) Kirchengemeinden, die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind oder die Trägerschaft an den Trägerverbund der Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises abgegeben haben, beteiligen sich an der Finanzierung: Sie tragen von den ungedeckten Trägerkosten bis zu 5 % der Kirchensteuerzuwendungen nach Absatz 2 Buchstabe a (Sockelbetrag).

§ 5

Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschale

- (1) Der Bedarf der nach § 8 FAG für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen wird wie folgt gedeckt:
- a) die Kirchengemeinden zahlen die Pfarrbesoldungspauschalen für die bei ihnen eingerichteten Pfarrstellen an die Finanzausgleichskasse, die Zahlung erfolgt aus den nach § 4 zugewiesenen Mitteln und dem Saldo der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben aus dem Pfarrvermögen,

¹ § 3 Abs. 2 aufgehoben durch Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 21. November 2020.

b) der Kirchenkreis zahlt die Pfarrbesoldungspauschalen für die bei ihm eingerichteten Pfarrstellen an die Finanzausgleichskasse, die Zahlung erfolgt aus den nach § 3 zugewiesenen Mitteln.

(2) Der Kirchenkreis zahlt aus den nach Absatz 1 bereitgestellten Mitteln die nach § 8 FAG¹ für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen an die Landeskirche.

§ 6

Gemeinsame Rücklagen

Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrycklage,
- b) eine Kirchensteuerausgleichsrücklage,
- c) eine Substanzerhaltungsrücklage,
- d) eine Strukturanpassungsrücklage.

§ 7

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand jeweils nach Beratung durch den kreiskirchlichen Finanzausschuss

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen,
- b) Richtlinien für die Anwendung des § 5 Absatz 1 Buchstabe a beschließen,
- c) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen,
- d) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) „Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. „Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

¹ Nr. 840.

§ 8

Finanzausschuss

- (1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.
- (2) 1Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. 2Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. 3Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. 4Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden; sie/er muss Mitglied der Kreissynode sein.
- (3) 1Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. 2Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. 3Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.
- (4) 1Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. 2Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Kreissynodalvorstandes sinngemäß.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten von besonderer Bedeutung aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden können zu jeder Zeit Finanzausschussmitglieder um Unterstützung in aktuellen Finanzangelegenheiten bitten.
- (2) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

- (1) 1Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. 2Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreis-

synodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. ³Der Kreissynodalvorstand holt zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses ein und entscheidet danach über den Einspruch. ⁴Der Finanzausschuss und der Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(2) ¹Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 11

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 12

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. November 2009 (KABl. 2010 S. 120) außer Kraft.